

Stand: 27.10.2025 01:38:45

Initiativen auf der Tagesordnung der 33. Sitzung des SO

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8099 vom 10.09.2025
2. Initiativdrucksache 19/8146 vom 17.09.2025
3. Initiativdrucksache 19/8205 vom 29.09.2025
4. Initiativdrucksache 19/8238 vom 02.10.2025
5. Initiativdrucksache 19/8413 vom 08.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8497 vom 16.10.2025
7. Initiativdrucksache 19/8498 vom 16.10.2025
8. Initiativdrucksache 19/7657 vom 22.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A) Problem

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), das zum 1. August 2024 in Kraft getreten ist, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Feststellungsverfahren für eine informell beziehungsweise non-formal erworbene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit eingeführt (siehe §§ 50b bis 50e des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 41b bis 41e des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO)). Damit ein bundesweit geordnetes und einheitliches Verfahren gewährleistet werden kann, wurde für das neu eingeführte Feststellungsverfahren gemäß § 50e BBiG bzw. § 41e HwO vom Bund die Berufsfeststellungsverfahrensverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 346) erlassen, die am 8. November 2024 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens sind weitere Aufgaben auf die obersten Landesbehörden übertragen worden, die eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene erforderlich machen. Darüber hinaus wurde neu geregelt, dass ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eine angemessene Vergütung erhalten sollen (§ 76 BBiG); es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Entschädigung erhalten haben.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt.

Die Änderungen des AGBBiG sind nicht vom Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) umfasst. Bei den Änderungen im AGBBiG handelt es sich lediglich um die Regelung von Zuständigkeiten auf Landesebene. Die Änderungen des AGBBiG unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG, da sie den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken.

B) Lösung

Mit den Änderungen im AGBBiG werden die Zuständigkeiten für das Feststellungsverfahren einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit, das durch das BVaDiG neu eingeführt wurde, für den Freistaat Bayern festgelegt.

Wer zuständige Stelle ist, wird in §§ 71 ff. BBiG geregelt. Dies sind gemäß § 71 BBiG:

- für die Berufe der Handwerksordnung die Handwerkskammern,
- für die nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern,
- für die Berufe der Landwirtschaft (einschl. Hauswirtschaft) die Landwirtschaftskammern (Anmerkung: Da es im Freistaat Bayern keine Landwirtschaftskammer gibt, wurde in Art. 4 Satz 1 AGBBiG das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als zuständige Stelle bestimmt),

- für die Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege entsprechend ihrem Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung entsprechend ihrem Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und Steuerberaterkammern und
- für die Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe entsprechend ihrem Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

In anderen als den durch § 71 erfassten Berufsbereichen (bspw. für anderweitige Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst) oder für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften finden sich in den §§ 73, 74 und 75 BBiG gesonderte Regelungen.

Den zuständigen Stellen obliegt nunmehr auch die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

C) Alternativen

Keine. Die beabsichtigten Regelungen können nicht durch andere Mittel, insbesondere nicht durch untergesetzliche Regelungen erreicht werden.

D) Kosten

Für die Einführung und Durchführung des neuen Verfahrens zur Feststellung einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den nach §§ 71 ff. BBiG zuständigen Stellen ein Verwaltungsaufwand und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Feststellerinnen und Feststeller auch Ausgaben. Allerdings ist das Feststellungsverfahren gebührenpflichtig, sodass davon auszugehen ist, dass je nach Nachfrage und Gebührenhöhe die Verwaltungskosten und Ausgaben gedeckt werden können. Die Berechtigung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich – je nach zuständiger Stelle – aus unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen (bspw. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), § 113 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO) oder Gebührenordnungen. Mangels belastbarer Abschätzungen der zu erwartenden Nachfragen vonseiten potenzieller Antragsteller ist eine Bezifferung der Kosten derzeit nicht möglich.

Die Antragstellenden selbst müssen die festgesetzte Gebühr bezahlen. Die Gebühren für das Feststellungsverfahren legen die zuständigen Stellen in eigenem Ermessen in einer Gebührensatzung fest. Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung des Feststellungsverfahrens können je nach Aufwand des Verfahrens zwischen 400,00 € und 2 400 € liegen.

Inwieweit diese Gebühren von den Arbeitgebern übernommen werden, wird voraussichtlich im Einzelfall entschieden. Durch das Feststellen der vollständig erworbenen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit können die Antragsteller ihre Verdienstmöglichkeiten verbessern und die ihnen dadurch entstandenen Kosten wieder ausgleichen.

Werden von den zuständigen Stellen gemäß § 76 BBiG ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eingesetzt, müssen die zuständigen Stellen Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit zahlen (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BBiG). Wie hoch die Entschädigung für die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sein wird, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.
 - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
 - dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
 - ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert. Zum einen wurden zum 1. August 2024 unter anderem digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht, Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen oder eine virtuelle Prüfungsteilnahme für Prüfende eröffnet. Zum anderen wurde neu ein Feststellungsverfahren für informell beziehungsweise non-formal erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit geschaffen.

Die Einführung dieses Feststellungsverfahrens zieht Änderungen in landesrechtlichen Vorschriften nach sich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens ist erforderlich, da das AGBBiG hierzu bislang noch keine Bestimmungen enthält.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a

In Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass neben den Angelegenheiten der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 3 BBiG und der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 BBiG auch die Angelegenheiten für das Verfahren zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 6 BBiG den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs obliegen.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Im Abs. 4 wird geregelt, dass die Staatsministerien entsprechend der in ihre Zuständigkeit entfallenden Berufsausbildung auch für die Angelegenheiten des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständig sind, sofern es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs betrifft.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Mit der Aufnahme soll gewährleistet werden, dass entsprechend den grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung auch in den

grundsätzlichen Angelegenheiten der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Mit der Einfügung des neuen Abs. 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die jeweils zuständigen Staatsministerien die Aufgabe der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit an eine länderübergreifende Stelle übertragen können. Mit dem Verweis auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) wird gewährleistet, dass bei der Übertragung der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen wie bei der Übertragung der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise gelten.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Mit Einfügung des neuen Buchst. b wird geregelt, dass die Staatsministerien als neue Aufgabe auch eine Genehmigungspflicht beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50c Abs. 4 BBiG beziehungsweise § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung haben. Die Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit erlassen gemäß §§ 71 ff. BBiG die zuständigen Stellen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Eine angemessene Vergütung von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern war bisher im BBiG nicht vorgesehen. Diese wurde nun mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz neu aufgenommen. Die vorgeschriebene Genehmigung durch eine oberste Landesbehörde wird daher als neue Aufgabe aufgenommen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zudem wird ein Verweis auf die zuständigen Stellen nach § 75b BBiG aufgenommen. § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen nach §§ 71 bis 75a BBiG auch bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Abs. 6 BBiG gelten. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 75b BBiG wird klargestellt, dass das Staatsministerium für die Genehmigung auch dann zuständig ist, wenn zwei oder mehr zuständige Stellen für das Feststellungsverfahren Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 71 Abs. 9 BBiG treffen.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Es handelt sich um Folgeanpassungen. Zudem wird geregelt, dass in den Fällen der Genehmigungspflicht der obersten Landesbehörden beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit auch das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

Zu Nr. 2 Buchst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an bereits vorgenommenen Änderungen in der Handwerksordnung.

Zu Nr. 4

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist somit auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit für die Berufe in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

Zu Nr. 5

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind somit die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Aufgrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII angehören. Diese sind bislang nicht in der abschließenden Aufzählung der beratenden Mitglieder in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) enthalten.

Daneben haben die Länder aufgrund des ebenfalls am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 9a SGB VIII sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur landesweiten Etablierung eines Ombudtschaftswesens in Bayern wurde ein vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) finanziertes und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossenes wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt an drei Standorten durchgeführt. Mit dem Ende des Modellprojektes ist zur weiteren Erfüllung des bundesgesetzlichen Sicherstellungsauftrags nun die bayernweite Umsetzung aufbauend auf den Ergebnissen des Modellprojektes erforderlich. Darüber hinaus wird das AGSG redaktionell bereinigt.

B) Lösung

Um auch Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können, soll die bislang abschließende Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 AGSG geöffnet werden.

Um eine effiziente sowie gleichzeitig bürgerfreundliche und unbürokratische Umsetzung sicherzustellen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderung des Art. 19 AGSG entstehen keine unmittelbaren Kosten. Für die Kommunen können Kosten in Form von Aufwandsentschädigungen entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie vom Bundesgesetz vorgesehen zu erweitern.

Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.
5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.
7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57
Zuständigkeiten des Jugendamtes“.
9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.
12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat das SGB VIII um neue Aufgaben für Länder und Kommunen erweitert, die eine Anpassung des Landesrechts erforderlich machen:

- Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.
- § 9a Satz 1 SGB VIII verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle wenden können. Aufgabe dieser Stelle ist die Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ombudsstellen sollen entsprechend dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien errichtet werden (§ 9a Satz 2 SGB VIII). Das Nähere regelt das Landesrecht (§ 9a Satz 4 SGB VIII).

Zur landesweiten Umsetzung dieser Aufgaben muss das AGSG angepasst werden. Anlässlich dieser Novelle werden außerdem mehrere redaktionelle Änderungen zum Zwecke von Gesetzesbereinigungen vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da es sich – abgesehen von den redaktionellen Änderungen – um die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben handelt, ist zwingend eine normative Regelung erforderlich.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3, wonach die Entscheidung über die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII in der Satzung zu treffen ist.

Zu Nr. 3

Bislang ist in Bayern der Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses enumerativ festgelegt. Um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII einbeziehen zu können, muss der abschließende Katalog in Art. 19 Abs. 1 AGSG für diese erweitert werden. Damit wird landesrechtlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht. Die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII bleibt dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Die Entscheidung ist in der Satzung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AGSG zu treffen. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell bereinigt.

Zu Nr. 4

Um das Bundesgesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes umzusetzen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII insgesamt beim Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden. Dieses nimmt bereits gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG grundsätzlich die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Das ZBFS-BLJA soll in Umsetzung von § 9a SGB VIII nunmehr ergänzend

- die Funktion einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudswesen in Bayern übernehmen,
- bayernweit eine regionale, bürgernahe und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe anbieten,
- Netzwerkarbeit und die Kooperation mit zentralen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort durchführen, um Zugänge zur Zielgruppe zu eröffnen.

Hierzu überträgt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 AGSG die Aufgaben nach § 9a SGB VIII auf den überörtlichen Träger und damit – in Verbindung mit dem unveränderten Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG – auf das ZBFS-BLJA.

Damit werden wesentliche Erkenntnisse des Modellprojektes umgesetzt:

- Strukturelle Anbindung und Qualitätssicherung: Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes findet ein Großteil der Beratungen telefonisch oder über andere Medien statt. Die strukturelle Anbindung der Ombudsstellen an einen bestimmten Träger für die Inanspruchnahme ombudshaftlicher Beratung ist nach den Ergebnissen des Modellprojektes nachrangig; entscheidend sind vielmehr die Umsetzung ombudshaftlicher Qualitätskriterien, personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Diese Anforderungen werden durch das ZBFS-BLJA erfüllt: Bereits im Modellversuch hat das ZBFS-BLJA die landesweite fachliche Begleitung übernommen (insbesondere die fachliche Koordinierung, Förderung des Fachaustausches, Klärung von Rechts- und Grundsatzfragen, unterstützende Öffentlichkeitsarbeit etc.). Die dabei erworbene Expertise kann durch das gewählte Umsetzungsmodell nahtlos fortgeführt werden. Durch die Übernahme aller ombudshaftlichen Aufgaben in einer Hand wird eine hohe Qualität der ombudshaftlichen Arbeit sichergestellt. Die an den Standorten des ZBFS-BLJA angesiedelte Beratung bietet dabei die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs. Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Beratungen über Fernkommunikationsmittel stattfinden kann. Durch die Verortung aller Aufgaben nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA können zudem erhebliche Synergieeffekte genutzt werden, etwa im Hinblick auf einheitliche Software- und Digitalstrategien, eine gebündelte landesweite Öffentlichkeitsarbeit oder Statistiken und Berichte für den Erkenntnistransfer zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. In personeller Hinsicht werden nicht nur die einheitliche Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte erleichtert, sondern auch die personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Insgesamt werden aufwändige Doppelstrukturen vermieden.
- Nachhaltigkeit ombudshaftlicher Beratung als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern: Aufgabe des Ombudswesens ist nicht nur die Beratung im Einzelfall. Ombudschaft soll vielmehr aus den einzelnen Beratungen lernen und wiederkehrende Muster erkennen, um daraus Impulse zur Weiterentwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Das erfordert allerdings eine geeignete Schnittstelle, an der die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen andocken und in landesweite Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern übersetzt werden können. Diese Anforderung erfüllt das ZBFS-BLJA als zentrale Fachbehörde der Jugendhilfe in Bayern. Es verfügt über ein breites Netzwerk und ist kontinuierlich im engen Austausch mit allen wichtigen Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern (zum Beispiel den Jugendämtern, den Behörden der Heimaufsicht, den Selbstvertretungsorganisationen wie beispielsweise dem Landesheimrat etc.). Es kann damit die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen nach entsprechender datenbasierter und fachlicher Aufbereitung über vielfältige Kanäle in die Fläche rückspiegeln (einschließlich der fachlichen

Qualifizierung). Durch die Konzentration von Einzelfallberatung und übergreifender fachpolitischer Arbeit in einer Hand ist zudem sichergestellt, dass das Wissen aus den Einzelfallberatungen nicht an der ansonsten entstehenden Bruchstelle zwischen regionaler Ombudsstelle und überregionaler Fachstelle verloren geht.

- Unabhängigkeit: Die von § 9a Satz 2 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit erfordert eine möglichst große Entfernung von Organisationen, die selbst in die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden sind. An allen Modellstandorten bestanden indes – bedingt durch die strukturelle Nähe der Beratungsstellen zur Leistungserbringung beziehungsweise Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII – Grenzen hinsichtlich fachpolitischer Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Beschränkungen bestehen beim ZBFS-BLJA nicht. Die Landesebene ist – anders als Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe – nicht selbst unmittelbar in die Leistungserbringung oder (mit Ausnahme der Erteilung, des Widerrufs und der Zurücknahme der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bzw. als Vormundschaftsverein sowie der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug) die Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus besteht auch keine Weisungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, deren Handeln Gegenstand ombudschaftlicher Beratung sein kann. Mögliche Interessenskonflikte oder persönliche Verflechtungen werden damit von vornherein effektiv ausgeschlossen.

Zu Nr. 8

Die Überschrift von Art. 57 AGSG wird angepasst, da sie nur teilweise zutreffend ist. Die ursprüngliche Bezeichnung der vorherigen Norm (Art. 45 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – BayKJHG) lautete „Ausnahme und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz“ und wurde verkürzt in das AGSG übernommen. Die Norm regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug von § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Während § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG Ausnahmeregelungen darstellen, regelt § 7 JuSchG Schutzmaßnahmen wie Auflagen und Verbote durch Jugendämter und dient damit der aktiven Durchsetzung des Jugendschutzes.

Durch eine redaktionelle Anpassung der derzeitigen Überschrift „Ausnahmen vom Jugendschutz“ in „Zuständigkeiten des Jugendamtes“ wird klargestellt, dass Art. 57 AGSG die Zuständigkeiten der Jugendämter für die genannten Bestimmungen des JuSchG regelt.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die Terminologie in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG an die in § 54 SGB VIII anpasst. § 54 SGB VIII enthält nicht mehr den Begriff der Erlaubnis, sondern den der Anerkennung. Dies erfordert eine Folgeänderung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG, da Art. 61 AGSG auf § 54 SGB VIII verweist.

Zu Nr. 11

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGS) trug bis August 2019 die Bezeichnung Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH). Nach ihrer Umbenennung soll nun Art. 66c angepasst werden, der auch die im übrigen Gesetz verwendete neue Abkürzung der Landesarbeitsgemeinschaft definiert (jetzt: LAGS).

Zu Nr. 12

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 11 hinsichtlich der verwendeten Abkürzung.

Zu Nrn. 2, 5, 6, 7 und 10

Die Vorschriften werden redaktionell bereinigt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Expertenanhörung zur Zunahme von Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern in Bayern: Ursachen, Bundesdurchschnitt und Wirksamkeit von Maßnahmen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- bereits im Jahr 2011 eine Zunahme von Entwicklungsstörungen sowie Verhaltensauffälligkeiten im emotionalen und sozialen Bereich bei Kindern dokumentiert worden ist. Laut einer Erhebung des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) wiesen damals in Bayern 21,8 Prozent der Kindergartenkinder auffällige Verhaltensweisen auf.
- insbesondere Entwicklungsstörungen, Konzentrationsdefizite und psychische Belastungen als häufigste Problembereiche identifiziert wurden. Besondere Besorgnis erregte der Umstand, dass bayerische Kinder im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich höhere Werte aufwiesen. Der Bundesdurchschnitt für Drei- bis Sechsjährige lag in vergleichbaren Studien bei lediglich 13,3 Prozent, womit in Bayern eine weit überdurchschnittliche Prävalenz festgestellt wurde.
- trotz einer Erhöhung der Inklusionsangebote, Betreuungsplätze, Ergänzungskräfte und Multiprofessionellen Teams in den vergangenen Jahren bis zum aktuellen Zeitpunkt keine signifikante Verbesserung der Situation erkennbar ist. Im Gegenteil: Die Anzahl der Kinder mit drohender Behinderung stieg in Bayern von 10 653 im Jahr 2015 auf 18 621 im Jahr 2023 (vgl. Drs. 19/6713).

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie führt zusammen mit dem Ausschuss für Bildung und Kultus und dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention eine Expertenanhörung zum Thema Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern in Bayern durch.

Die Anhörung soll insbesondere folgende Aspekte in den Fokus nehmen:

1. wissenschaftlich gesicherte Ursachen und Risikofaktoren für drohende Behinderung bei Kindern
2. mehrdimensionale Dynamik: Die Wechselwirkung zwischen Verhaltensauffälligkeiten, soziodemografischem Status und psychischem Wohlbefinden erfordert ein ganzheitliches Verständnis und Interventionsansätze, die sowohl individuelle als auch soziale Faktoren berücksichtigen.
3. Ressourcenmanagement: Die hohe Ressourcenbindung durch Einzelintegration zeigt die Notwendigkeit einer ausgewogenen Verteilung und flexiblen Zuweisung, möglicherweise unter Berücksichtigung eines Sozialindex.
4. Überprüfung von Diagnosepraxis und Sonderpädagogisierung
5. Elternrechte: Die Stärkung des Rechts auf inklusive Bildung darf nicht auf Kosten sonderpädagogischer Einrichtungen gehen.

Begründung:

Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern stellen eine wachsende Herausforderung für Familien, Bildungseinrichtungen und das Gesundheitssystem in Bayern dar. Frühzeitige Erkennung und adäquate Unterstützung betroffener Kinder sind essenziell, um langfristige negative Auswirkungen auf ihre Entwicklung, schulische Leistungen und soziale Integration zu verhindern. Eine Anhörung ausgewiesener Experten soll dazu beitragen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, regionale Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze zu erörtern, um die Versorgung und Förderung der betroffenen Kinder zu verbessern, aber auch, um Schwachstellen zu identifizieren, die das Hilfesystem in Bayern überlasten.

Im Jahr 2023 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, um das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu überprüfen. Ziel war es, die Gründe für die steigenden Fallzahlen zu analysieren und Vorschläge für eine Verbesserung des Verfahrens zu entwickeln. Die Ergebnisse des Gutachtens liegen seit 2024 vor und zeigen unter anderem auf, dass das derzeitige Verfahren in Nordrhein-Westfalen intransparent, zu kompliziert und teilweise subjektiv ist. Es wird kritisiert, dass in einigen Fällen möglicherweise zu Unrecht ein sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wird, was nicht nur langfristige Auswirkungen auf die Bildungslaufbahn der betroffenen Kinder haben kann, sondern auch wichtige Ressourcen bindet, die an anderer Stelle dringend gebraucht werden.

Gerade die Diagnose „Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung“ (ADHS) ist nicht einfach eine objektive, biologische Tatsache, sondern ein Konzept, das in erziehungswissenschaftlichen Diskursen uneindeutig bleibt und durch kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geformt wird (Haas B. 2024: Die sonderpädagogische Konstruktion von ADHS als institutionalisiertes diskursives making of impairment. Im Kontext der Dis:Ability Studies). ADHS kann als kulturelle Konstruktion betrachtet werden, da es von Normen und Erwartungen abhängt, ob und wie bestimmte Verhaltensweisen als „Störung“ wahrgenommen werden. Diese Perspektive lädt dazu ein, ADHS nicht ausschließlich als Störung zu betrachten, sondern als Spiegel gesellschaftlicher Verhaltensweisen und Strukturen zu hinterfragen. Möglicherweise erhöhen Stress und psychosoziale Belastungen von Eltern die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Kinder Verhaltensauffälligkeiten zeigen werden. Detailliertere Erkenntnisse ermöglichen zielgerichtete Prävention und ressourcenschonenden, sonderpädagogische Förderung.

Angesichts der hohen Sozialausgaben steht die Politik in der Pflicht, die Diagnosepraxis genau zu überprüfen. Mitarbeiter in den entsprechenden Stellen äußern immer wieder den Verdacht der Sonderpädagogisierung. In einem Interview mit der Augsburger Allgemeinen berichtet bspw. die Leiterin des Jugendamtes Dillingen a. d. Donau über Diagnosen, von denen sie noch nie etwas gehört habe (Donau Zeitung: 10.02.2025). Sie geht sogar noch einen Schritt weiter und fordert den Bundesgesetzgeber auf, über den Abbau von Standards nachzudenken. Denn nur durch ressourcenschonende Ansätze und eine angemessene finanzielle Ausstattung mit den zu erledigenden Aufgaben betrauten Stellen ist eine nachhaltige Umsetzung möglich.

Darüber hinaus wächst in Bayern das Problem, dass Eltern, die für ihre Kinder einen Platz in einer Förderschule suchen, aufgrund fehlender Kapazitäten keinen finden. In solchen Fällen bleibt ihnen oft nur die Möglichkeit, ihre Kinder an inklusiven Regelschulen anzumelden. Dabei sollte den Rechten der Eltern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sie ein Mitspracherecht bei der Auswahl der passenden Bildungseinrichtung für ihr Kind haben. Häufig können spezifische Förderbedürfnisse von Schülern nur in etablierten, spezialisierten Einrichtungen wie Förderschulen optimal erfüllt werden, die über qualifiziertes Fachpersonal und eine angepasste Lernbedingungen verfügen. Besonders bei Sprachdefiziten ist eine genaue Prüfung erforderlich, um zu klären, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf überhaupt vorliegt oder ob andere Unterstützungsmaßnahmen besser geeignet sind, um zu verhindern, dass sich sprachliche Schwierigkeiten verstärken. Allein fehlende Sprachkenntnisse rechtfertigen keine Aufnahme oder Überweisung an eine Förderschule (§ 41 Abs. 2 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F)). Der Fokus sollte darauf

liegen, dass die begrenzten Plätze in Förderschulen vor allem Kindern mit einem zweifelsfrei festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zugutekommen, was Präzision in den Diagnosen förderbedürftiger Kinder voraussetzt.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Roland Magerl, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

Situation, Förderung und Ausbau kommerzieller familienorientierter Freizeit- und Bildungszentren in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, bevorzugt zunächst in mündlicher Form, umfassend zu berichten über die Lage, Förderung und mögliche Ausbaupotenziale von kommerziellen familien- und kinderfreundlichen Freizeit- und Indoor-Spiel- und Erlebniszentren (engl. Family Entertainment Center, FEC, darunter Indoor-Spielplätze, Trampolinparks, Kletter- und Ballbereiche, Schwarzlicht-Minigolf, Laser Tag und ähnliche Angebote) sowie von außerschulischen Bildungs- und Experimentierzentren für Kinder und Jugendliche (Science Center, Mitmach-Museen, Schülerforschungszentren, MINT-Labs (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), FabLabs, Maker-Spaces), die Experimente in Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Robotik und Mathematik ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte untersucht werden:

1. Begriffliche Einordnung und statistische Erfassung:
Wie definiert die Staatsregierung diese beiden Branchen in der amtlichen Statistik? Welche Unterkategorien gibt es?
2. Bestandsaufnahme und Abdeckung:
Anzahl der Einrichtungen in Bayern, regionale Verteilung, Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche, Besonderheiten bei kommerzieller vs. staatlicher Trägerschaft.
3. Bedarf und Nachfrage:
Einschätzung der Staatsregierung, ob das Angebot ausreichend ist – insbesondere kommerzielle Angebote, die wetterunabhängige, familienfreundliche Freizeitgestaltung und praxisnahes Lernen ermöglichen.
4. Finanzierung und Förderung:
Aufschlüsselung der privaten und staatlichen Beteiligungen, Umsatzentwicklung, Fördermittel des Freistaates in den Jahren 2014 bis 2024, Wirkung bisheriger Förderformate und Möglichkeiten alternativer Förderinstrumente wie Gutschein- oder Steuerentlastungsmodelle.
5. Regulatorische Rahmenbedingungen:
Bestehende Hürden für private Betreiber (Arbeitsschutz, Versicherungen, DIN-Normen, Umsatzsteuerpflichten), insbesondere für außerschulische Bildungs- und Experimentierzentren.
6. Innovations- und Kooperationspotenziale:
Möglichkeit, solche Bildungs- und Experimentierzentren in Kooperation mit Schulen und Horteinrichtungen zu betreiben, jedoch für alle Kinder der Gemeinde zugänglich, inklusive kommerzieller Trägerschaft.

7. Vergleich und internationale Praxis:

Welche internationalen Modelle gibt es, wie sind Angebote dort strukturiert und gefördert, und was lässt sich daraus für Bayern ableiten?

Begründung:

Deutschland und Bayern stehen vor einer deutlichen demografischen Herausforderung mit einer Geburtenrate von rund 1,3 Kindern pro Frau. Vor diesem Hintergrund muss kinderfreundliche Wirtschaftspolitik Priorität haben. Dies betrifft nicht nur öffentliche Infrastruktur, sondern insbesondere auch privatwirtschaftlich betriebene Angebote, die den Familien attraktive, wetterunabhängige Freizeit- und Bildungsangebote bereitstellen. Bayern verfügt zwar über eine solide öffentliche Outdoor-Infrastruktur, wie Freibäder oder Sportplätze, doch im Bereich kommerzieller Indoor-Familien- und Freizeitzentren – inklusive Trampolinparks, Kletter- und Ballbereiche, Laser Tag und Minigolf – klafft eine erkennbare Lücke. Diese Angebote sind in Deutschland und Bayern im internationalen Vergleich deutlich unterrepräsentiert.

Ähnlich ist die Lage bei außerschulischen Bildungs- und Experimentierzentren für Kinder und Jugendliche. Diese Zentren, wie Mitmach-Museen, Science Center oder MINT-Labs, ermöglichen praxisnahes Lernen in Biologie, Chemie, Physik, Robotik und Informatik. Sie sind entscheidend, um Begeisterung für Naturwissenschaften und Technik zu wecken und die lange Tradition Deutschlands als Land von Erfindern und Wissenschaftlern fortzuführen. In vielen anderen Ländern existieren kommerzielle und interaktive Lernzentren, in denen Kinder selbstständig Roboter bauen, Experimente durchführen oder kleine Ingenieurprojekte umsetzen können – in Bayern sind solche Angebote praktisch nicht vorhanden.

Die bisherige Förderpraxis konzentriert sich überwiegend auf Vereinsmodelle und Trägerstrukturen, die kommerziellen Betreibern wenig Vorteile bieten. Maßnahmen wie Weiterbildungskurse für Betreuungskräfte sind in diesem Kontext nur begrenzt wirksam. Vielversprechender wären alternative Fördermechanismen wie Gutscheinsysteme für Familien, Umsatzsteuererleichterungen oder kommunale Steuerentlastungen, die privatwirtschaftliche Angebote attraktiv machen und den Zugang für alle Kinder gewährleisten.

Darüber hinaus sind rechtliche Hürden bei der Einrichtung von Experimentierzentren innerhalb von Schulen oder Horten hoch. Es ist jedoch wünschenswert, dass solche Zentren auch kommerziell betrieben werden können, aber allen Kindern einer Gemeinde offenstehen, um außerschulische Bildung in MINT-Fächern zu stärken und gleichzeitig wirtschaftliche Anreize für Betreiber zu schaffen.

Beobachtungen wie die aktuellen Rückmeldungen zum Deutschen Museum verdeutlichen die Problematik: Nach der Renovierung sind viele interaktive und experimentelle Elemente verschwunden, wodurch Kinder weniger aktiv lernen können. Dies zeigt exemplarisch, dass auch etablierte Bildungsorte in Bayern nicht ausreichend interaktive, praxisnahe Lernmöglichkeiten bieten.

Ziel des Berichts ist es daher, die Situation von kommerziellen Freizeit- und Bildungsangeboten in Bayern umfassend zu erfassen, regulatorische und finanzielle Hürden aufzuzeigen und Ansatzpunkte für eine stärkere Förderung zu identifizieren, um sowohl die Freizeitgestaltung von Familien als auch die frühkindliche MINT-Bildung nachhaltig zu verbessern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sprachförderung im Vorkurs Deutsch 240 verbindlich gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Leitlinien aus dem Modulhandbuch zum Vorkurs Deutsch 240 in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) zu einem verbindlichen Lehrplan für alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesstätten und alle Grundschulen umzustrukturieren und hierbei Materialien auszuarbeiten, die in allen Kindertagesstätten und Grundschulen für den Vorkurs Deutsch 240 verwendet werden können und eine zusätzliche Unterstützung zur Sprachförderung darstellen.
- dafür zu sorgen, dass in ausreichendem Maße Fortbildungsangebote zum Vorkurs Deutsch sowohl für Kita-Fachkräfte als auch für Lehrkräfte angeboten werden.
- eine regelmäßige verpflichtende und vergleichbare Evaluation der Umsetzung dieser verbindlichen Standards in den Kindertagesstätten einzuführen, um die Qualität und die Effektivität der Sprachförderung sicherzustellen sowie Probleme frühzeitig zu erkennen und beheben zu können.

Begründung:

Sprachliche Bildung und Förderung bilden die Grundlage für mehr Chancengerechtigkeit und einen guten Start in das Schulleben. Eine erfolgreiche Sprachförderung darf nicht davon abhängig sein, wo ein Kind zur Schule geht oder einen Kita-Platz bekommen hat. Es braucht verpflichtende Lerninhalte, um allen Kindern mit Sprachförderbedarf die gleichen Chancen zu ermöglichen. Bisher sollte von den kooperierenden Kindertagesstätten und Grundschulen ein individuelles Kooperationskonzept für den Vorkurs Deutsch 240 ausgearbeitet werden. Das Modulhandbuch zum Vorkurs Deutsch 240 verweist dabei auf die Bayerischen Bildungsleitlinien und die vorkursrelevanten Kapitel des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP). In der Praxis ist dieses Kooperationskonzept allerdings oftmals nicht ausreichend ausgestaltet und es hakt in der Umsetzung. Ein einheitlicher Lehrplan stellt sicher, dass alle Kinder von der Sprachförderung profitieren und sich ihre sprachlichen Fähigkeiten tatsächlich verbessern. Abgestimmt auf den neuen Lehrplan sollte außerdem ein „Baukasten“ an herkömmlichen, aber auch kreativen und spielerischen Lehrmitteln entwickelt werden. Die Fach- und Lehrkräfte werden durch die verfügbaren Lehrmittel entlastet und können sich an diesem „Baukasten“ orientieren, wenn sie selbst Anreize einbringen wollen. Den Kindertagesstätten und Grundschulen bleibt hierbei dennoch individueller Gestaltungsfreiraum in der Bearbeitung. Die entwickelten Materialien können dann

auch von weiteren Kindertagesstätten verwendet werden, um ein zusätzliches niedrigschwelliges Förderangebot für Kinder zu schaffen. Eine regelmäßige Evaluierung der vermittelten Lerninhalte dient der Qualitätssicherung und ist unabdinglich, wenn eine erfolgreiche Sprachförderung nicht dem Zufall überlassen werden soll.



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Sonderparkausweis für Menschen mit Behinderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, weiteren Personen mit einer anerkannten Behinderung einen Parkausweis für das Parken auf Behindertenparkplätzen zu ermöglichen.

Neben Personen mit dem „Merkzeichen aG – außergewöhnliche Gehbehinderung“ sollen folgende Personen hierzu zählen: Menschen mit „Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 - 80 sowie Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen, Lendenwirbelsäule und Menschen mit selbiger Einschränkung sowie zusätzlich einem GdB von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen von Herz und/oder Lunge.

Trotz der Verbesserungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zum Merkzeichen aG sind immer noch einige Personen ausgeschlossen, welche das Anrecht auf einen Behindertenparkplatz dringend benötigen würden, um unkompliziert am Leben teilhaben zu können.

Begründung:

Der Erhalt des Merkzeichens aG wird von Betroffenen bereits seit Jahren als ein sehr aufwendiger und schwieriger Prozess wahrgenommen. Datenauswertungen zeigen, dass zwischen 2009 und 2018 rund 42 Prozent Widerspruch gegen die Nichtanerkennung des Merkzeichens aG eingelegt haben. 50 Prozent dieser Klagen haben vor Gericht Recht bekommen. Ihre Ablehnung war demnach nicht rechtmäßig.

Seit Anfang 2017 sind die Voraussetzungen des Merkzeichens aG im SGB IX neu geregelt. Dennoch gibt es immer noch Betroffene, die die Voraussetzungen ganz knapp nicht erfüllen, jedoch maßgebliche Einschränkungen in ihrer Mobilität aufweisen und damit wichtige Teilhabe am normalen Leben einbüßen. Durch die Möglichkeit eines Parkausweises für Behindertenparkplätze würde diese Einschränkung deutlich geringer werden.

In Kooperation mit dem Sozialverband VdK hat das Saarland daher eine Änderung auf Landesebene vorgenommen. Die Gruppe der auf einem Behindertenparkplatz parkberechtigten Menschen wurde um folgende Personen erweitert:

- Menschen mit Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit diese sich auf das Gehvermögen ausweite,

- Menschen mit Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und die gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge haben,
- Menschen mit doppeltem Stoma.

Das Landesamt für Soziales des Saarlandes stellt für die Betroffenen die notwendige Bescheinigung aus, mit der diesen ein Parkausweis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Passfoto benötigt) ausgestellt wird. Der Ausweis ist auf das Bundesland beschränkt.

Doch auch im Freistaat Bayern sind Menschen betroffen und immer wieder greifen der VdK oder Kommunen selbst das Thema auf. Eine bundesweite Anpassung analog der Regelung im Saarland wäre daher sinnvoll, um eine einheitliche Umsetzung für alle Betroffenen sicherzustellen.



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Nicole Bäuml, Ruth Waldmann, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl SPD**

Erhöhung der Taschengeldsätze für Jugendliche in der Jugendhilfe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Taschengeldsätze für Jugendliche in der Jugendhilfe einmalig zu erhöhen, um die gestiegenen Kosten und die Inflation auszugleichen und die Barbeträge langfristig und dauerhaft zu dynamisieren.

Die einmalige Erhöhung sollte bei zwei Prozent liegen, um die aktuelle Inflation auszugleichen. Die Dynamisierung könnte der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Vorfeld der letzten Anpassung 2019 vorgeschlagenen Systematik folgen.

Begründung:

Der Barbetrag für Volljährige orientiert sich an der Regelbedarfsstufe 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) und wird dadurch regelmäßig überprüft und angepasst. Minderjährige in der Jugendhilfe hingegen erhalten Barbeträge nach einer landesrechtlichen Regelung, die nach Altersstufen gestaffelt sind und bislang keiner automatischen Anpassung unterliegen. Die letzte Überprüfung erfolgte 2018, in Kraft getreten 2019. Seither haben sich die Lebenshaltungskosten und insbesondere die Preise für alltägliche Konsumgüter erheblich erhöht.

Die Folge ist eine deutliche Diskrepanz zwischen den Barbeträgen von 17- und 18-Jährigen, die in keinem sachlichen Verhältnis zueinandersteht. Jugendliche, die kurz vor dem Eintritt in die Volljährigkeit stehen, verfügen damit über deutlich geringere finanzielle Mittel, obwohl ihre Bedürfnisse faktisch kaum von denen Volljähriger abweichen.

Darüber hinaus spiegeln die Barbeträge für Minderjährige längst nicht mehr die reale finanzielle Lebenssituation wider. Angesichts der aktuellen Inflationsentwicklung ist der bisherige Betrag weder ausreichend, um alltägliche Ausgaben zu decken, noch, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld realitätsnah zu erlernen. Genau dieser pädagogische Aspekt ist jedoch ein Kernziel der Jugendhilfe: Jugendliche sollen lernen, mit eigenem Geld wirtschaften zu können. Dieses Lernziel kann nur erreicht werden, wenn die Höhe des Barbetrags tatsächlich Handlungsspielräume eröffnet und Teilhabe ermöglicht, statt Jugendliche in künstlich verknappte Situationen zu zwingen.

Eine einmalige Erhöhung sowie eine anschließende Dynamisierung nach dem vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgeschlagenen Modell würde nicht nur der Inflationsentwicklung Rechnung tragen, sondern auch Verwaltungsaufwand vermeiden. Der Vorschlag war, nicht nur die Festbeträge abzubauen, sondern auch festzulegen, dass der Betrag für die jeweilige Altersstufe, immer soviel von 100 des Betrages der Regelbedarfsstufe entspricht. Es würde ein Vom-Hundert-Satz festgelegt

werden. Damit würde ein transparentes, gerechtes und zukunftsfestes System geschaffen, das den Bedürfnissen der Jugendlichen ebenso entspricht wie den pädagogischen Anforderungen der Jugendhilfe.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Volkmarr Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Beschleunigung der Investitionen für den Ganztagsausbau in der Grundschule

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- das Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Jahr 2021 beschlossen wurde,
- die bayerische Richtlinie seit 7. September 2023 in Kraft ist.

Vor dem Hintergrund, dass laut Staatsregierung bis zum Stichtag 25. Juni 2025 erst 1,28 Prozent der Mittel abgerufen wurden, wird die Staatsregierung aufgefordert, im Ausschuss für Bildung und Kultus zu berichten,

- worin aus ihrer Sicht die Ursachen für den geringen Mittelabruf bestehen,
- was die Staatsregierung unternimmt, um die Kommunen bei der Umsetzung von Bauprojekten und der Anschaffung von Ausstattungen zu unterstützen,
- ob geplant ist, die Umsetzungsrichtlinie vom 7. September 2023 anzupassen,
- welche Unsicherheiten bei der Rechtsanspruchserfüllung bestehen und wie diese beseitigt werden können,
- welche zusätzliche Fachexpertise kleineren Kommunen zur Verfügung gestellt werden kann,
- ob die Kommunen aufgefordert werden, der Staatsregierung Konzepte für den Ganztagsausbau vorzulegen,
- wie die Staatsregierung dazu steht, die Bagatellgrenze von 50 000 herabzusetzen,
- ob es die Staatsregierung in Betracht zieht, die Finanzierungsmodalitäten anzupassen, z. B. den 10-prozentigen Eigenanteil zu streichen.

Begründung:

Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern mit dem Ganztagsfinanzhilfegesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist. Der Bund stellt den Ländern dafür insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Am 26. Juni 2025 hat der Bundestag entschieden, die Frist für den Abruf der Mittel um zwei Jahre auf 2029 zu verlängern. Damit haben Länder und Kommunen länger Zeit, um Projekte zu planen und fertigzustellen. Auf Bayern entfallen 460.948.080,08 Euro.

Das Landesförderprogramm Ganztagsausbau (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus) ist seit 7. September 2023 in Kraft.

Leider lassen Mittelabruf und Mittelbindung sehr stark zu wünschen übrig: Die Staatsregierung hat auf SPD-Anfrage mitgeteilt, dass zum 25. Juni 2025 nur 1,8 Prozent der Mittel abgerufen waren und die Mittelbindung nur bei 21,32 Prozent lag.

Im Hinblick auf den im Schuljahr 2026/2027 beginnenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule ist es erforderlich, nach den Ursachen zu suchen und Hindernisse zu beseitigen. Ein Bericht der Staatsregierung ist dringend geboten!